

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

10/2007, 26. Februar 2007

---

## INHALTSÜBERSICHT

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

132

### Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) am 25. Oktober 2006 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 27. Januar 1993 (FU-Mitteilungen 28/1993), geändert am 10. Mai 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 22/2000) erlassen\*):

#### Artikel I

1. § 4 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen Professoren und Professorinnen der Fachhochschule aus dem entsprechenden Fachgebiet des Vorhabens der Kandidatin oder des Kandidaten auch als Gutachterin oder Gutachter bestellen.“

2. Nach § 4 wird ein § 4 a (neu) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### „§ 4 a

##### Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion registrieren oder immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.“

3. Nach § 4 a (neu) wird ein § 4 b (neu) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 6. Februar 2007 bestätigt worden.

### „§ 4 b Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:

a) die Antragstellerinnen oder Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin erfüllen

und

b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren müssen für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.“

4. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei; sie sollte jedoch im Einvernehmen mit der als Betreuerin oder dem als Betreuer vorgesehenen Hochschullehrerin oder -lehrer erfolgen. In der Regel soll ein Dissertationsvorhaben innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorzugehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.“

5. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fremdsprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Fachs üblich sind und fachliche sowie sprachliche Betreuung und Begutachtung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft gesichert werden können.“

6. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Satz 2 zulässig.“

7. § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Promotionskommission besteht aus vier Hochschullehrerinnen oder -lehrern und einem am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft zugelassenen Doktoranden oder einer am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft zugelassenen Doktorandin mit beratender Stimme.“

8. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Disputation findet in der Regel in deutscher Sprache statt.“

9. Nach § 14 wird ein § 14 a (neu) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 14 a Verfahrenseinstellung,  
neues Promotionsverfahren**

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder

des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Ist die Promotion gemäß § 14 nicht bestanden, so kann die Zulassung einmalig zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und gilt für alle Promotionsverfahren, die nach diesem Zeitpunkt mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 eingeleitet werden.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).